

07.12.01**Empfehlungen****der Ausschüsse****A**zu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

**Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügel-
fleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes****Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsaus-
schuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einbe-
rufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 FIHG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist am Ende das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.
- b) Nummer 3 ist zu streichen.
- c) In Nummer 4 ist die Angabe "Nummern 1 bis 3" durch die Angabe
"Nummern 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den Vorschriften des Fleischhygienegesetzes handelt es sich um hygiene-
rechtliche Bestimmungen, die der Gewinnung von gesundheitlich unbedenkli-
chem Fleisch dienen sollen. Da arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen unbe-
schadet der hygienerechtlichen Regelungen auch zu beachten sind, erübrigt

Ausgeliefert am 10. DEZ. 2001

sich eine Festschreibung im Fleischhygienerecht. Sollte die Überprüfung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen der Zulassung von Betrieben für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr Teil der Durchführung der Fleischhygiene sein, so sind für diese Amtshandlungen nach den Bestimmungen des § 24 des Fleischhygienegesetzes kostendeckende Gebühren zu erheben, da es sich hierbei um Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz handelt. Somit entstehen Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten, deren Umfang im Vorfeld nicht zu verifizieren ist. Die mit der Durchführung der amtlichen Untersuchung nach dem Fleischhygienerecht betrauten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure sind weder fachlich noch personell in der Lage, die Überwachung von Bestimmungen des Arbeitsschutzes einzuhalten. Es ist weiterhin auch aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen in den entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern und nicht in einem Hygienegesetz, dessen einzige Aufgabenstellung die Sicherstellung eines gesundheitlich unbedenklichen Lebensmittels ist. Eine Verquickung von Rechtsgebieten, die durch diese beabsichtigte Doppelverankerung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen stattfinden würde, entspricht nicht dem Grundsatz der Rechtsklarheit und ist dem Rechtsunterworfenen gegenüber nur schwer zu vermitteln.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung in Anlage 3 der BT-Drs. 14/7153 (neu) vermag hingegen nicht zu überzeugen. Es muss insbesondere widersprochen werden, dass bei der Bewältigung der BSE-Krise in Deutschland festgestellt wurde, dass Regelungen des Verbraucherschutzes und des Arbeitsschutzes eng miteinander verzahnt sind. Es hat sich im Gegenteil in der Vergangenheit gezeigt, dass arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen und hygienerechtliche sich zum Teil widersprechen.

Die Anwendung des zitierten Rückenmarkzerstörers ist aus hygienerechtlicher Sicht absolut bedenklich, da zentrales Nervengewebe hierdurch von einem Tier zum anderen verschleppt wird (eine Desinfektion mit + 82 Grad heißem Wasser führt nicht zu einer Inaktivierung von TSE-Erregern), andererseits aber die Gefahr besteht, dass Nervengewebe in periphere Bereiche gelangt. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht war der Einsatz der Rückenmarkszerstörer deshalb geboten, weil hierdurch reflektorische Bewegungen der getöteten Tiere und damit Verletzungen des Personals vermieden werden konnten.

Ebenso muss widersprochen werden, dass Betäubungsverfahren nicht Gegenstand der allgemeinen Maßnahmen zur Betriebshygiene sind. Sollte aus wissenschaftlicher Sicht die Bolzenschussbetäubung bedenklich sein, weil über herausfließendes zentrales Nervengewebe Schlachtkörper und Fleisch verunreinigt werden können, so sind aus hygienischer Sicht andere Betäubungsverfahren dringend geboten. Die in diesem Zusammenhang geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind auch nicht im Fleischhygienerecht enthalten und trotzdem einzuhalten. Die Anwendung alternativer Betäubungsmethoden, die im Rahmen des Arbeitsschutzes vorgesehen sind, befinden sich immer noch in der Erprobungsphase. Die sich im Bereich sog. alternativer Betäubungsmethoden ergebenden möglichen baulichen Veränderungen zur Fixierung der Schlachttiere sind aus hygienerechtlicher Sicht unproblematisch zu beurteilen, da sie sich im sog. unreinen Bereich der Schlachtung befinden.

2. Zu Artikel 4 Nr. 1a und 1b - neu - (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und
§ 72c - neu - TierSG)

In Artikel 4 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

- 1a. In § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter "oder des Verfütterungsverbotsgesetzes" durch die Wörter ", des Verfütterungsverbotsgesetzes oder eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder der vorstehend genannten Gesetze" ersetzt.
- 1b. Nach § 72 b wird folgender § 72c eingefügt:

"§ 72 c

Für Entschädigungen für Tierverluste, die sich auf Grund einer Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft ergeben, gelten die §§ 66 bis 72 b entsprechend." '

Begründung:

Nach Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind die Eigentümer für den Verlust von Tieren oder von tierischen Erzeugnissen, die gemäß Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a und c getötet bzw. beseitigt wurden, unverzüglich zu entschädigen.

Die Durchführungsbestimmungen nach Artikel 13 Abs. 6 der EG-Verordnung sind noch nicht erlassen.

Die §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes stellen in ihrer jetzigen Fassung keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, um bis zum Erlass der ausstehenden EG-Durchführungsbestimmungen die Entschädigungen für Tierverluste auf Grund unmittelbar geltender Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zumindest bundeseinheitlich zu regeln. Ansonsten wären in Abhängigkeit von den Ausführungsgesetzen der Länder zum Tierseuchengesetz die jeweils für die Anordnungen der Maßnahmen nach der EG-Verordnung zuständigen Behörden unmittelbar zu den Entschädigungszahlungen verpflichtet.

Insoweit bedarf es bis zum Erlass der EG-einheitlichen Durchführungsbestimmungen der vorstehenden Anpassung des Tierseuchengesetzes.